



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juli 1999

Nummer 43

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203206	28. 5. 1999	RdErl. d. Finanzministeriums Rahmenvertrag über die Versicherungen der Halter privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen	850
21220	26. 4. 1997	Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	850
21220	28. 11. 1998	Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	852
2170	20. 4. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen (Frauenhäuser)	854
631	19. 3. 1999	RdErl. d. Finanzministeriums Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)	872
632	31. 5. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Haushaltsmäßige Abwicklung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG-Bewirtschaftung)	872
651	31. 5. 1999	RdErl. d. Finanzministeriums Bürgerschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die Freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft	872

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Finanzministerium	
30. 6. 1999	RdErl. – Abschlagszahlung auf die zu erwartende Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 1999	873
	Innenministerium	
31. 5. 1999	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1999	873
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 6 v. 15. 3. 1999	874
	Nr. 7 v. 1. 4. 1999	874

203206

I.

**Rahmenvertrag
über die Versicherungen der Halter
privater Kraftfahrzeuge
und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 28. 5. 1999 –
B 2713 – 1.1.4 – IV A 3

Mein RdErl. v. 7. 6. 1985 (SMBl. NRW. 203206) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.1 wird folgender Satz angefügt:

Kann dieses Kraftfahrzeug nicht genutzt werden, wird auch das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeug einer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person von dem Versicherungsschutz erfaßt:

2. Nummer 12 erhält folgende Fassung:

12 Zu § 12

12.1 Die in § 12 Abs. 2 genannten Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts können dem Rahmenvertrag beitreten, wenn sie Reisekostenvergütungen nach dem Landesreisekostengesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) – LRKG – gewähren und dem jeweiligen Versicherungsnehmer bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge Wegstreckenentschädigung höchstens in Höhe der in § 6 Abs. 1 und 2 LRKG genannten Beträge zahlen.

12.2 Zuständig für den Abschluß der Versicherungen nach § 12 Abs. 2 ist der Versicherer, in dessen Versicherungsbereich sich der Hauptsitz der betreffenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts befindet. Sie haben Ihren Beitritt gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Muster zu erklären.

Anlage 2

3. Die bisherige Anlage zu dem RdErl. wird Anlage 1.

Anlage 2

Beitrittserklärung

Hiermit treten wir dem Rahmenvertrag mit dem Land NRW über die Versicherung der Halter privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen vom 7. 6. 1985 (veröffentlicht durch RdErl. d. Finanzministeriums v. 7. 6. 1985 – B 2713 – 1.1.4 – IV A 3 – [SMBl. NRW. 203206] –) bei.

Beitrittsberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern das Landesreisekostengesetz in seiner Fassung vom 1. 1. 1999 unmittelbar angewandt wird und sich die Erstattung der Fahrtkosten nach § 6 LRKG richtet.

Der Beitritt ist Voraussetzung für die Berechtigung der Bediensteten o.g. Beitrittsberechtigter Individualverträge mit den entsprechenden Versicherungsunternehmen abzuschließen.

Eine Aushändigung der Versicherungsausweise erfolgt ausschließlich an Berechtigte und wird nur durch die Beitrittsberechtigten oder die zuständige Dienststelle vorgenommen.

(Ort/Datum)

(Unterschrift und Stempel
der Beitrittsberechtigten)

– MBl. NRW. 1999 S. 850.

21220

**Änderung
der Weiterbildungsordnung
der Ärztekammer Westfalen-Lippe
v. 26. 4. 1997**

Aufgrund des § 34 Abs. 1 und § 42 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NRW. S. 204) – SGV. NRW. 2122 –, hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 26. 4. 1997 folgende Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 1999 – III B 3 – 0810.57 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 30. Januar 1993, geändert durch Beschluß der Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 25. November 1995 (SMBl. NRW. 21220), wird wie folgt geändert:

1 Abschnitt I – Gebiete, Fachkunden, Fakultative Weiterbildungen, Schwerpunkte – wird wie folgt geändert:

1.1 Ziffer 1. Allgemeinmedizin wird wie folgt geändert:

1.1.1 In die Definition wird am Ende von Satz 1 eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.

1.2 Ziffer 5. Augenheilkunde wird wie folgt geändert:

1.2.1 In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.

1.3 Ziffer 7. Chirurgie wird wie folgt geändert:

1.3.1 In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.

1.4 Ziffer 9. Frauenheilkunde und Geburtshilfe wird wie folgt geändert:

1.4.1 In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.

1.5 Ziffer 10. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde wird wie folgt geändert:

1.5.1 In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.

1.6 Ziffer 11. Haut- und Geschlechtskrankheiten wird wie folgt geändert:

1.6.1 In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.

1.7 Ziffer 12. Herzchirurgie wird wie folgt geändert:

1.7.1 In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.

1.8 Ziffer 15. Innere Medizin wird wie folgt geändert:

1.8.1 In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.

1.9 Ziffer 16. Kinderchirurgie wird wie folgt geändert:

1.9.1 In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.

- 1.10 Ziffer 17. **Kinderheilkunde** wird wie folgt geändert:
- 1.10.1 In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.
- 1.11 Ziffer 18. **Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie** wird wie folgt geändert:
- 1.11.1 In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.
- 1.12 Ziffer 22. **Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie** wird wie folgt geändert:
- 1.12.1 In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.
- 1.13 Ziffer 23. **Nervenheilkunde** wird wie folgt geändert:
- 1.13.1 In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.
- 1.14 Ziffer 24. **Neurochirurgie** wird wie folgt geändert:
- 1.14.1 In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.
- 1.15 Ziffer 25. **Neurologie** wird wie folgt geändert:
- 1.15.1 In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.
- 1.16 Ziffer 29. **Orthopädie** wird wie folgt geändert:
- 1.16.1 In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.
- 1.17 Ziffer 33. **Physikalische und Rehabilitative Medizin** wird wie folgt geändert:
- 1.17.1 In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.
- 1.18 Ziffer 35. **Plastische Chirurgie** wird wie folgt geändert:
- 1.18.1 In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.
- 1.19 Ziffer 36. **Psychiatrie und Psychotherapie** wird wie folgt geändert:
- 1.19.1 In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.
- 1.20 Ziffer 37. **Psychotherapeutische Medizin** wird wie folgt geändert:
- 1.20.1 In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.
- 1.21 Ziffer 39. **Strahlentherapie** wird wie folgt geändert:
- 1.21.1 In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.
- 2 **Abschnitt II - Bereiche (Zusatzbezeichnungen)** - wird wie folgt geändert:
- 2.1 Als Nr. 19. wird eingefügt:
19. Spezielle Schmerztherapie
Definition:
Die Spezielle Schmerztherapie umfasst die gebietsbezogene Diagnostik und Therapie chronisch schmerzkranker Patienten, bei denen der Schmerz seine Leit- und Warnfunktion verloren und einen selbständigen Krankheitswert erlangt hat.
Weiterbildungszeit:
1. Anerkennung zum Führen einer Gebietsbezeichnung mit Patientenbezug.
2. 12-monatige ganztägige Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gem. § 8 Abs. 1.
3. Teilnahme an einem von der Ärztekammer anerkannten interdisziplinären Kurs über Schmerztherapie von 80 Stunden Dauer.
Weiterbildungsinhalt:
Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in
- der Erhebung einer standardisierten Schmerzanamnese einschließlich der Auswertung von Fremdbefunden,
- der Durchführung einer Schmerzanalyse,
- der gebietsbezogenen differentialdiagnostischen Abklärung der Schmerzkrankheit,
- der eingehenden Beratung des Patienten und der gemeinsamen Festlegung der Therapieziele,
- der Aufstellung eines inhaltlich und zeitlich gestuften Therapieplanes einschließlich der zur Umsetzung des Therapieplanes erforderlichen interdisziplinären Koordination der Ärzte und sonstigen am Therapieplan zu beteiligenden Personen und Einrichtungen,
- dem gebietsbezogenen Einsatz schmerztherapeutischer Verfahren,
- der standardisierten Dokumentation des schmerztherapeutischen Behandlungsverfahrens.
- 2.2 Die Ziffer 19. **Sportmedizin** wird wie folgt geändert:
Die Zusatzbezeichnung Sportmedizin erhält in der Überschrift anstelle der Ziffer „19.“ die Ziffer „20.“.
- 2.3 Die Ziffer 20. **Stimm- und Sprachstörungen** wird wie folgt geändert:
Die Zusatzbezeichnung Stimm- und Sprachstörungen erhält in der Überschrift anstelle der Ziffer „20.“ die Ziffer „21.“.
- 2.4 Die Ziffer 21. **Tropenmedizin** wird wie folgt geändert:
Die Zusatzbezeichnung Tropenmedizin erhält in der Überschrift anstelle der Ziffer „21.“ die Ziffer „22.“.
- 2.5 Die Ziffer 22. **Umweltmedizin** wird wie folgt geändert:
Die Zusatzbezeichnung Umweltmedizin erhält in der Überschrift anstelle der Ziffer „22.“ die Ziffer „23.“.

Artikel II

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 5. Mai 1999

Dr. med. Ingo Flenker
Präsident

Die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 26. April 1997 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

Münster, den 5. Mai 1999

Dr. med. Ingo Flenker
Präsident

Genehmigt.

Düsseldorf, den 14. Mai 1999

Ministerium für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
III B 3 - 0810.57 -

Im Auftrag
Godry

- MBl. NRW. 1999 S. 850.

21220

Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe v. 28. 11. 1998

Aufgrund des § 42 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NRW. S. 204) - SGV. NRW. 2122 -, hat die Kammersammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 28. November 1998 die folgende Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. April 1999 - III B 3 - 0810.57 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 30. Januar 1993 (SMBI. NRW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Gebiete, Fachkunden, Fakultative Weiterbildungen, Schwerpunkte wird Ziffer 1. wie folgt gefaßt:

„1. Allgemeinmedizin

Definition:

Die Allgemeinmedizin umfaßt die lebensbegleitende hausärztliche Betreuung von Menschen jeden Alters bei jeder Art der Gesundheitsstörung, unter Berücksichtigung der biologischen, psychischen und sozialen Dimensionen ihrer gesundheitlichen Leiden, Probleme oder Gefährdungen und die medizinische Kompetenz zur Entscheidung über das Hinzuziehen anderer Ärzte und Angehöriger von Fachberufen im Gesundheitswesen. Sie umfaßt die patientenzentrierte Integration der medizinischen, psychischen und sozialen Hilfen im Krankheitsfall, auch unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.

Dazu gehören auch die Betreuung von akut oder chronisch Erkrankten, die Vorsorge und Gesundheitsberatung, die Früherkennung von Krankheiten, die Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen, die Zusammenarbeit mit allen Personen und Institutionen, die für die gesundheitliche Betreuung der Patienten Bedeutung haben, die Unterstützung gemeindenaher gesundheitsfördernder Aktivitäten, die Zusammenführung aller medizinisch wichtigen Daten des Patienten.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1,

1½ Jahre Allgemeinmedizin,

1 Jahr Innere Medizin im Stationsdienst sowie mindestens ein weiteres ½ Jahre im Stationsdienst,

½ Jahr Chirurgie und

½ Jahr Kinderheilkunde oder ein anderes Gebiet mit direktem Patientenbezug,

1½ Jahre Weiterbildung, wobei auch Weiterbildungsabschnitte von mindestens 3 Monaten angerechnet werden können.

Anrechnungsfähig auf diese Weiterbildung sind jeweils bis zu

- 1½ Jahre Allgemeinmedizin oder Innere Medizin,

- 1 Jahr Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Kinderheilkunde oder Orthopädie,

- ½ Jahr Anästhesiologie oder Arbeitsmedizin oder Augenheilkunde oder Chirurgie oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Kinderchirurgie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Nervenheilkunde oder Neurologie oder Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychotherapeutische Medizin oder Urologie,

Teilnahme an Kursen von insgesamt 80 Stunden.

3 Jahre der Weiterbildung können bei niedergelassenen Ärzten abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Gesundheitsförderung, Prävention, Früherkennung von Krankheiten, Beratung, Diagnostik und Therapie, insbesondere beim unausgelesenen Krankengut unter Berücksichtigung der biologischen, psychischen und sozialen Dimensionen, in der Langzeitbetreuung chronisch Kranker, in den Maßnahmen der ersten ärztlichen Hilfe beim Notfallpatienten, der Integration medizinischer, sozialer, pflegerischer und psychischer Hilfen einschließlich der Rehabilitation in den Behandlungsplan unter Einbezug des familiären und sozialen Umfeldes.

Hierzu gehören in der Allgemeinmedizin:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im Hinblick auf eine hausärztliche Tätigkeit in
 - der allgemeinmedizinischen Diagnostik, Therapie und Beratung bei allen auftretenden Gesundheitsstörungen im unausgelesenen Krankengut einschließlich der allgemeinmedizinischen Akut- und Notfallversorgung unter besonderer Berücksichtigung der abwendbar gefährlichen Verläufe,
 - der Koordinierung der ärztlichen Behandlung ggf. einschließlich der spezialistischen Diagnostik und Therapie, auch durch Zusammenführen, Bewerten und Aufbewahren der Befunde sowie durch Führung des Patienten im medizinischen Versorgungssystem,
 - der Einbeziehung weiterer ärztlicher, pflegerischer und sozialer Hilfen in die Behandlung,
 - der Gesundheitsberatung, der Früherkennung von Gesundheitsstörungen, der Prävention einschließlich des Impfwesens, der Einleitung und Durchführung rehabilitativer Maßnahmen und Verfahren sowie der Nachsorge,
 - der Familienmedizin und den Besonderheiten ärztlicher Behandlung von Patienten in ihrem

- häuslichen Milieu; in Pflegeeinrichtungen sowie in ihrem weiteren sozialen Umfeld, auch im Rahmen der Hausbesuchstätigkeit,
- der Vermeidung von Gesundheitsrisiken für Patienten durch Abwägung von Nutzen und Risiken diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen,
 - der gemeindenahen Vernetzung von gesundheitsfördernden Maßnahmen sowie in der Erkennung und Beurteilung der Auswirkungen von Noxen aus der Umwelt und am Arbeitsplatz,
 - der hausarzt-spezifischen Kommunikation,
 - der Behandlung und ärztlichen Betreuung chronisch kranker, multimorbider und sterbender Patienten,
 - der hausärztlichen Besonderheiten der Diagnostik und Therapie geriatrischer Patienten einschließlich der geriatrischen Rehabilitation,
 - der hausärztlichen psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung einschließlich der Krisenintervention sowie der Grundzüge der Beratung und Führung Suchtkranker,
 - der Begutachtung und Bewertung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit, der Arbeitsfähigkeit, der Berufs- und Erwerbsfähigkeit sowie der Pflegebedürftigkeit,
 - der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka einschließlich der Dauertherapie chronisch Kranker, der Probleme der Mehrfachverordnungen, der Risiken des Arzneimittelmissbrauchs sowie der gesetzlichen Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung unter den Bedingungen der hausärztlichen Praxis und den hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätzen,
 - den Grundsätzen der Qualitätssicherung in der Allgemeinmedizin,
 - Dokumentation von Befunden, ärztlichen Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Sozialrecht, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugend- und Arbeitsschutzgesetz und andere Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen,
 - Diagnostik und Therapie akuter Notfälle einschließlich Wiederbelebung,
 - der Indikation, Durchführung und Bewertung der Basis-, Kreislauf- und der Lungenfunktionsdiagnostik zum Ausschluß von Lungenventilationsstörungen (Ruhe-spirographie) einschließlich der hierfür erforderlichen apparativen Untersuchungen im Rahmen der hausärztlichen Versorgung,
 - der physikalischen Therapie einschließlich der Gerätekunde im Rahmen der hausärztlichen Versorgung,
 - der Indikation zur und Dokumentation von Ultraschalluntersuchungen innerer Organe einschließlich der ableitenden Harnwege und der Prostata im Rahmen der hausärztlichen Versorgung,
 - der Indikation, Durchführung, Bewertung und Dokumentation von Doppler-Untersuchungen der peripheren Gefäße im Rahmen der hausärztlichen Versorgung,
 - der Prokto-/Rektoskopie,
 - der Beherrschung der für die hausärztliche Versorgung erforderlichen instrumentellen Techniken einschließlich der Funktionen sowie der Infusionstechnik,
 - den für die hausärztliche Versorgung erforderlichen Techniken der Wundversorgung und der Wundbehandlung, der Inzision, Exzision, Exstirpation, Probeexzision bei in der allgemeinärztlichen Praxis zu versorgenden Verletzungen und Erkrankungen auch unter Anwendung der Lokal- und peripheren Leitungsanästhesie,
 - der Behandlung mit ruhigstellenden Schienen, mit starren und funktionellen Verbänden im Rahmen der hausärztlichen Versorgung,
 - der Versorgung Unfallverletzter und Erstversorgung chirurgischer Notfälle einschließlich der Organisation begleitender und weiterführender Maßnahmen,
 - der Schmerzbehandlung bei akuten und chronischen Schmerzen, die keinen eigenständigen Krankheitswert haben,
 - der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde,
 - der Probeentnahme und der sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild,
 - Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde.
2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- die Durchführung der Laboruntersuchungen,
 - die Durchführung und Bewertung von Ultraschalluntersuchungen innerer Organe einschließlich der ableitenden Harnwege und der Prostata im Rahmen der hausärztlichen Versorgung,
 - Vorsorgeuntersuchungen im Kindesalter,
 - spezifische Maßnahmen für die Früherkennung von Krankheiten“.
2. Nach Abschnitt II Bereiche (Zusatzbezeichnungen) wird der Abschnitt III wie folgt angefügt:
- „Abschnitt III**
- Bescheinigungen über Befähigungen**
- nicht ankündigungsfähig -
- Fachkunde „Suchtmedizinische Grundversorgung“**
- Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Prävention, Diagnostik, Therapie und Frührehabilitation von Suchterkrankungen, welche über die im jeweiligen Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, insbesondere in der Entzugs- und Substitutionsbehandlung im Rahmen eines Behandlungskonzeptes, Krisenintervention, Pharmakotherapie und Psychotherapie der Sucht und ihrer Folgen, sowie in der Organisation der Frührehabilitation, den allgemeinen und speziellen Rechtsvorschriften, den sozialmedizinischen Möglichkeiten der Suchtbehandlung, dem Versicherungs- und Rentenwesen sowie dem Sozialhilfebereich.
- Mindestdauer der Weiterbildung:
- Teilnahme an einem Kurs über suchtmedizinische Grundversorgung von 50 Stunden Dauer.“
- Artikel II
- Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.
- Münster, den 15. Dezember 1998
- Dr. med. Ingo Flenker
Präsident

Die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 28. November 1998 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

Münster, den 17. Februar 1999

Dr. med. Ingo Flenker
Präsident

Genehmigt.

Düsseldorf, den 20. April 1999

Ministerium für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
III B 3 - 0810.57 -

Im Auftrag
Godry

- MBl. NRW. 1999 S. 852.

2170

**Richtlinien
für die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Zufluchtsstätten
für misshandelte Frauen
(Frauenhäuser)**

RdErl. d. Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit v. 20. 4. 1999 -
II C 3 - 3212.2

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
 - 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen.
Die Richtlinien tragen dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung - z.B. Pauschalierung des Zuschusses - Rechnung. Sie bedeuten keine Veränderung des nach den Richtlinien in der Fassung vom 19. 6. 1986 vorgesehenen Gesamtfördervolumens.
 - 1.2 Frauenhäuser im Sinne dieser Richtlinien sind Häuser, die ausschließlich physisch und/oder psychisch misshandelten oder von Misshandlung unmittelbar bedrohten Frauen und ihren Kindern sofortige Hilfe durch Aufnahme und Beratung bieten, die nur für diese Gruppe bestimmt und keine Heime sind.
 - 1.3 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 Gegenstand der Förderung
Gefördert werden Personalausgaben für die Beschäftigung hauptberuflich angestellter Kräfte in Frauenhäusern (Nr. 4).
- 3 Zuwendungsempfang
Zuwendungen empfangen gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen und Kapitalgesellschaften des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, die ein in Nordrhein-Westfalen gelegenes Frauenhaus betreiben.

- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1 Zur Sicherstellung der Unterstützung und Beratung von zufluchtsuchenden Frauen und ihren Kindern sowie einer nachgehenden Begleitung der Frauen muss das Frauenhaus mit einem Team von drei hauptberuflichen Kräften ausgestattet sein (personelle Grundausstattung), und zwar mit
 - einer staatlich anerkannten Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin,
 - einer staatlich anerkannten Erzieherin und
 - einer weiteren Mitarbeiterin.
 Darüber hinaus kann eine weitere Kraft gefördert werden, die eine entsprechende Qualifikation als staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin nachweist.
 - 4.2 Die Stellen der staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen können in Ausnahmefällen mit Fachkräften besetzt werden, die über ein gleichwertiges Studium sowie besondere nachgewiesene fachliche Voraussetzungen und entsprechende Erfahrungen verfügen.
Die Stelle einer staatlich anerkannten Erzieherin kann in Ausnahmefällen mit einer Fachkraft besetzt werden, die über eine nachgewiesene gleichwertige Ausbildung und entsprechende Erfahrungen verfügt.
Die Entscheidung trifft die Bewilligungsbehörde.
 - 4.3 Die Gesamtarbeitszeit der Kräfte (Nummer 4.1, 4.2) muss mindestens dem Dreifachen und darf höchstens dem Vierfachen der geltenden tariflichen monatlichen Arbeitszeit entsprechen. Liegt die Gesamtarbeitszeit zwischen dem Drei- und Vierfachen der geltenden tariflichen monatlichen Arbeitszeit, so ist der Zuschuss entsprechend anzugleichen.
Für Vollzeitkräfte können Teilzeitkräfte beschäftigt werden, wobei die mit einer Teilzeitbeschäftigten arbeitsvertraglich vereinbarte monatliche Arbeitszeit mindestens die Sozialversicherungspflicht sicherstellen muss.
Teilzeitkräfte haben zusammen die tarifliche monatliche Gesamtarbeitszeit für die nach Nummer 4.1 bzw. Nummer 4.2 vorgesehenen Kräfte zu erbringen. Hierbei ist sicherzustellen, dass jeder der in Nummer 4.1 bzw. Nummer 4.2 festgelegten Qualifikationsbereiche durch die teilzeitbeschäftigten Kräfte zumindest im Umfang von zwei Dritteln der tariflichen monatlichen Arbeitszeit abgedeckt ist.
 - 4.4 Kann eine freiwerdende Stelle nicht sofort mit einer hauptberuflichen Kraft besetzt werden, so kann sie bis zur Wiederbesetzung, längstens aber für einen Zeitraum von vier Monaten mit einer Kraft mit Stundenvergütung besetzt werden. Für die Kraft mit Stundenvergütung gelten die in den Nummern 4.1 bis 4.3 hinsichtlich der freiwerdenden Stelle getroffenen Regelungen entsprechend.
- 5 Art, Umfang, Höhe der Zuwendung
 - 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
 - 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
 - 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
 - 5.4 Bemessungsgrundlage
 - 5.4.1 Jährlich werden von mir zwei Pauschalbeträge - und zwar jeweils nach der Anzahl der beschäftigten hauptberuflichen Kräfte - für die Beschäftigung der in Nummer 4 genannten Kräfte unter Zugrundelegung der verfügbaren Haushaltsmittel festgesetzt.
 - 5.4.2 Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung einer Kraft bzw. bei einem Wegfall des Anspruches auf Vergütung vermindert sich ein Drittel des Pauschalbetrages für drei Kräfte gemäß Nummer 4.1 Satz 1 bzw. der Pauschalbetrag für die weitere Kraft gemäß

Nummer 4.1 Satz 2 für jeden Monat der Nichtbeschäftigung bzw. ohne Vergütungsverpflichtung um $\frac{1}{12}$. Der jeweilige Pauschalbetrag vermindert sich nicht, wenn eine Kraft mit Stundenvergütung gemäß Nummer 4.4 beschäftigt wird.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist - im Falle eines Erstantrages über den zuständigen Oberkreisdirektor/Oberstadtdirektor, der seinerseits zu der Notwendigkeit der Zufluchtsstätte eine schriftliche Stellungnahme abgeben soll - nach dem Muster der Anlage 1 beim zuständigen Landschaftsverband zu stellen:

- bei erstmaliger Antragstellung in der Regel spätestens sechs Wochen bevor Arbeitsverträge abgeschlossen werden sollen,
- im übrigen spätestens zum 1. November eines Jahres für das folgende Kalenderjahr.

Die Stellungnahme des zuständigen Spitzenverbandes ist dem Antrag bei erstmaliger Antragstellung beizufügen.

Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung) beizufügen, aus dem alle mit der Zufluchtsstätte zusammenhängenden voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen hervorgehen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der zuständige Landschaftsverband.

Die Bewilligung erfolgt nachdem in der Anlage 2 beigefügten Muster.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss ist in gleichen Teilbeträgen zum 15. Januar, 15. März, 15. Mai, 15. Juli, 15. September, 15. November eines Jahres ohne Anforderung der Träger auszuzahlen. Sofern die Förderung im Laufe des Haushaltsjahres aufgenommen wird, ist der fällige erste Teilbetrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt auszuzahlen.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis (Anlage 3) ist der 31. 3. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres.

Endet der Bewilligungszeitraum nicht am 31. 12. eines Jahres, ist als Vorlagetermin spätestens der Ablauf des dritten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen.

Als Bestandteil des Verwendungsnachweises ist ein ausführlicher schriftlicher Sachbericht der Zufluchtsstätte beizufügen, der über die Schwerpunkte, die Ausgestaltung und den Umfang der geleisteten Arbeit der Mitarbeiterinnen in der Zufluchtsstätte, die Problemfelder der Beratungsarbeit, die Auslastung und Aufenthaltsdauer, die Bewohnerinnenstruktur und über die Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Trägern im Bewilligungszeitraum informiert. Weiter hat er eine Darstellung über Unterrichtung und Hilfestellung entsprechend den Erklärungen im Antrag zu enthalten.

Dem Verwendungsnachweis ist eine Finanzierungsübersicht (aufgegliederte Berechnung) beizufügen, aus der alle mit der Zufluchtsstätte zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen hervorgehen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Mai 1999 in Kraft.

Gleichzeitig wird der RdErl. d. Ministeriums für die Gleichstellung von Frau und Mann v. 15. 4. 1996 - SMBl. NRW. 2170 (Frauenhäuser) - hiermit aufgehoben. Für abzuwickelnde Fälle gilt er weiter.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

über den Oberkreisdirektor/Oberstadtdirektor

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung**

Förderung von Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen

1. Antragsteller/Antragstellerin	
Name/Bezeichnung Anschrift des Trägers	
Anschrift des Frauenhauses	Straße/PLZ/Ort/Kreis
Auskunft erteilt:	Name/Telefon (Durchwahl)
Bankverbindung	Konto-Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts
2. Maßnahme	
Bezeichnung/ angesprochener Zuwendungsbereich	Förderung von Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen
Zuschuss zur Beschäftigung von	einer Sozialarbeiterin bzw. Sozialpädagogin/ __ Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialpädagoginnen ¹⁾ einer Erzieherin/ __ Erzieherinnen ¹⁾ einer weiteren Mitarbeiterin/ __ weiteren Mitarbeiterinnen ¹⁾ im Frauenhaus
Durchführungszeitraum:	von/bis
3. Beantragte Zuwendung	
Zu der v.g. Maßnahme wird eine höchstmögliche Zuwendung beantragt. Die Angaben zur personellen Besetzung ergeben sich aus der beigefügten Anlage.	

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

4. Erklärung

Der Antragsteller/Die Antragstellerin erklärt, dass

- 4.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.¹⁾
- 4.2 - die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.
- die diesen Antrag unterzeichnende/n Person/en unterschiftsbefugt ist/sind.
- 4.3 - mit den zuständigen kommunalen Ämtern, der Ärzteschaft, den Sozialleistungsträgern, Krankenhäusern und anderen sozialen Einrichtungen sowie den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege im Einzugsbereich zusammengearbeitet wird und ihre Unterstützung für die Aufgaben in Anspruch genommen wird.
- neben eigenen oder vermittelten begleitenden Angeboten an medizinischen, psychologischen und rechtlichen Dienstleistungen die ratsuchenden Frauen darüber unterrichtet werden, welche Stellen und Personen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen im sozialen Bereich zuständig sind.
- den Frauen Hilfe zur Selbsthilfe gewährt wird und insbesondere durch in Satzung und Hausordnung gesicherte Formen der Mitwirkung der Bewohnerinnen an der Gestaltung des Lebens im Hause Verselbständigung gefördert wird.
- ihre Einrichtung für Hilfesuchende zu jeder Tageszeit offengehalten wird.
- er/sie keine weiteren Zuwendungen zur Finanzierung der förderungsfähigen Personalausgaben erhält.
- er/sie eine weitere Zuwendung zur Finanzierung der förderungsfähigen Personalausgaben beantragt hat/beantragen wird/erhält

in Höhe vonDM

bei/von

Der Antragsteller/Die Antragstellerin verpflichtet sich, öffentliche Mittel zu den förderungsfähigen Personalausgaben nur insoweit zu beantragen oder entgegenzunehmen, als 100% nicht überschritten werden.

Die Gesamtfinanzierung*der beantragten förderungsfähigen Personalausgaben aus öffentlichen Mitteln beträgt%.

- er/sie jedes vorzeitige Ausscheiden einer hauptberuflichen Kraft anzeigt, sofern nicht innerhalb von einem Monat nach dem Ausscheiden eine entsprechende Kraft wieder eingestellt wird.
- er/sie anzeigt, wenn eine freiwerdende Stelle nicht sofort mit einer hauptberuflichen Kraft besetzt werden kann und die Stelle bis zur Wiederbesetzung, längstens aber für einen Zeitraum von vier Monaten mit einer Kraft mit Stundenvergütung besetzt wird und einen Nachweis beifügt, aus dem hervorgeht, dass die Kraft mit Stundenvergütung die für die freiwerdende Stelle geltenden Anforderungen entsprechend erfüllt.

¹⁾ Die Regelung findet nur bei Erstanträgen Anwendung.

5. Anlagen

Anlage 1a

Anlage 1b - nach dem Muster Personalangaben -

Anlage 1c - nach dem Muster Personalbogen -

Anlage 1d - nach dem Muster Finanzierungsplan -

(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift(en))¹⁾

¹⁾ Vertretungsberechtigte lt. BGB bzw. Satzung.

Anlage 1 a
zum Antrag vom.....

Angaben
über den Träger/Antragsteller bzw. die Antragstellerin
und die Zufluchtsstätte

1. Rechtsform des Trägers/Antragstellers bzw. der Antragstellerin:

.....
.....
.....

2. Größe und Kapazität der Zufluchtsstätte (mindestens acht und höchstens 20 Frauen mit ihren Kindern):

.....
.....
.....

3. Überwiegender Einzugsbereich des Frauenhauses:

.....
.....
.....

Anlage 1b

– Muster Personalangaben –

zum Antrag vom.....

.....
(Anstellungsträger)**1. Sachbericht****1.1 Inhaltliche Beschreibung der Tätigkeit** der Kräfte, für die eine Landeszuwendung gewährt werden soll:**1.2 Angaben zu den Kräften** im einzelnen:

Lfd.	Vor- und Zuname	Geb.- Datum	Bildungs- abschluss	Tätigkeit	voraussichtlich beschäftigt im Bewilligungsjahr		im Vorjahr bereits gefördert		
					von	bis	als	Ja Ja ¹⁾	Nein Nein ¹⁾
					Vollzeit- kraft (V) 1) 2)	Teilzeit- kraft (T) 2) 3)			

1.3 Bemerkungen

1) Maßgebend ist die geltende tarifliche monatliche Arbeitszeit.

2) Für Vollzeitkräfte können Teilzeitkräfte beschäftigt werden, wobei die mit einem Teilzeitbeschäftigten arbeitsvertraglich vereinbarte monatliche Arbeitszeit mindestens die Sozialversicherungspflicht sicherstellen muss.

Teilzeitkräfte haben zusammen die tarifliche monatliche Gesamtarbeitszeit für die nach Nummer 4.1 bzw. Nummer 4.2 der Richtlinien vorgesehenen Kräfte zu erbringen. Hierbei ist sicherzustellen, dass jeder der in Nummer 4.1 bzw. Nummer 4.2 festgelegten Qualifikationsbereiche durch die teilzeitbeschäftigten Kräfte zumindest im Umfang von zwei Dritteln der tariflichen monatlichen Arbeitszeit abgedeckt ist.

3) Bitte Stundenzahl angeben.

4) Bei Neueinstellungen ist der ausgefüllte Personalbogen nach beiliegendem Muster und bei Fachkräften sind zusätzlich die Qualifikationsnachweise beizufügen.

5) Zutreffendes ankreuzen.

2. Angaben zu den voraussichtlichen jährlichen Personalkosten:

1	Vollzeit-/Teilzeit ¹⁾ -Stelle/ Sozialarbeiterin bzw. Sozialpädagogin	=	DM
—	Vollzeit-/Teilzeit-Stelle/n/ Sozialarbeiterin bzw. Sozialpädagogin	=	DM
1	Vollzeit-/Teilzeit ¹⁾ -Stelle/Erzieherin	=	DM
—	Vollzeit-/Teilzeit-Stelle/n/Erzieherin	=	DM
1	Vollzeit-/Teilzeit ¹⁾ -Stelle/ weitere Mitarbeiterin	=	DM
—	Vollzeit-/Teilzeit-Stelle/n/ weitere Mitarbeiterin	=	DM
				Gesamtsumme:
				=
				=====

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 1 c
– Muster Personalbogen –
zum Antrag vom.....

.....
(Anstellungsträger)

Personalbogen
(Vor Neueinstellungen vorzulegen)

1. (Name) (Vorname)

2. (Geburtsdatum) (Ort)

3. (Straße) (PLZ, Wohnort)

4. Dienstantritt am

5. Berufliche Ausbildung/Besondere Erfahrung in der Frauenhausarbeit
.....
.....
.....
.....

6. Staatliche Anerkennung als

7. Hauptberufliche Beschäftigung als Sozialarbeiterin bzw. Sozialpädagogin/Erzieherin/weitere Mitarbeiterin¹⁾
mit Stunden monatlich im Frauenhaus

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

8. Vorgesehene Tätigkeit (Arbeitsplatzbeschreibung):

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

9. Vergütungsgruppe:

a) Tarifvertrag:

b) nach Tätigkeitsmerkmalen und Vorbildung vergleichbare Verg. Gr. BAT

Land:

Anlage 1 d
- Muster Finanzierungsplan -
zum Antrag vom

Finanzierungsplan			
Ausgaben:	Höhe des Betrages:	Einnahmen	Höhe des Betrages:
1. Personalausgaben: a) Personalausgaben der Stellen, für die eine Landeszuwendung beantragt wird: b) Sonstige Personalausgaben:		1. Eigenmittel (z.B. Mitgliedsbeiträge):	
2. Sach- und Betriebsausgaben: Miete: Ausgaben für Energie und Heizung: Ausgaben für Wasser: Telefongebühren: Büromaterial: Sonstiges:		2. Drittmittel (ohne Landesmittel): a) beantragte/bewilligte Zuwendung der Gemeinde: b) beantragte/bewilligte Zuwendung des Kreises: c) beantragte/bewilligte Zuwendung anderer staatlicher Stellen:	
3. Sonstige Ausgaben (bitte aufschlüsseln):		3. Sonstige Einnahmen (bitte aufschlüsseln):	
		4. Beantragte Landeszuwendung:	
Gesamtausgaben:		Gesamteinnahmen:	

Bewilligungsbehörde

Az.

.....
(Ort/Datum)

Fernsprecher:

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Zuwendungen des Landes NRW

Förderung von Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen (Frauenhäuser)

Ihr Antrag vom

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

.....DM

(in Buchstaben:

Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Unterstützung und Beratung von Frauen und ihren Kindern sowie nachgehende Begleitung der Frauen durch die Beschäftigung von

einer/_____ hauptberuflich vollzeitlich angestellten/teilzeitangestellten staatlich anerkannten Sozialarbeiterin/nen/Sozialpädagogin/nen

einer/_____ hauptberuflich vollzeitlich angestellten/teilzeitangestellten Erzieherin/nen

einer/_____ hauptberuflich vollzeitlich angestellten/teilzeitangestellten weiteren Mitarbeiterin/nen

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag nach Ziffer 1).

4. Ermittlung der Zuwendung¹⁾

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel ohne Anforderung zum 15. 1., 15. 3., 15. 5., 15. 7., 15. 9., 15. 11. ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen. Sofern die Förderung im Laufe des Haushaltsjahres aufgenommen wird, wird der fällige erste Teilbetrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgezahlt.

¹⁾ Nur ausfüllen, wenn besondere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

II. Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nummern 1.2, 1.4, 2, 3, 4, 5.14, 5.15, 6.1, 6.4, 6.5, 6.6, 7.2, 7.4, 8.31 der ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Das Frauenhaus hat mindestens acht und höchstens 20 Frauen mit ihren Kindern Aufnahme zu bieten.
3. Für Vollzeitkräfte können Teilzeitkräfte beschäftigt werden, wobei die mit einer Teilzeitbeschäftigten arbeitsvertraglich vereinbarte monatliche Arbeitszeit mindestens die Sozialversicherungspflicht sicherstellen muss.

Teilzeitkräfte haben zusammen die tarifliche monatliche Gesamtarbeitszeit für die nach Nummer 4.1 bzw. Nummer 4.2 der Richtlinien vorgesehenen Kräfte zu erbringen. Hierbei ist sicherzustellen, dass jeder der in Nummer 4.1 bzw. 4.2 festgelegten Qualifikationsbereiche durch die teilzeitbeschäftigten Kräfte zumindest im Umfang von zwei Dritteln der tariflichen monatlichen Arbeitszeit abgedeckt ist.

Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung einer Kraft bzw. bei einem Wegfall des Anspruches auf Vergütung vermindert sich ein Drittel des Pauschalbetrages für drei Kräfte gemäß Nummer 4.1 Satz 1 bzw. der Pauschalbetrag für die weitere Kraft gemäß Nummer 4.1 Satz 2 für jeden Monat der Nichtbeschäftigung bzw. ohne Vergütungsverpflichtung um $\frac{1}{12}$. Der jeweils geltende Pauschalbetrag vermindert sich nicht, wenn eine Kraft mit Stundenvergütung gemäß Nummer 4.4 der Richtlinien beschäftigt wird.

4. Überzahlungen, die sich aufgrund der pauschalierten Auszahlungen ergeben, sind bis zum 31. 12. des Haushaltsjahres der Bewilligung dem Land (Bewilligungsbehörde) zu erstatten.
5. Der Verwendungsnachweis ist mit dem anliegenden Vordruck (Anlage 3) mit Anlagen bis zum 31. 3. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres zu erbringen. Endet der Bewilligungszeitraum nicht am 31. 12. eines jeden Jahres, ist der Verwendungsnachweis spätestens bei Ablauf des dritten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats zu erbringen.

Als Bestandteil des Verwendungsnachweises ist ein ausführlicher schriftlicher Sachbericht der Zufluchtsstätte beizufügen, der über die Schwerpunkte, die Ausgestaltung und den Umfang der geleisteten Arbeit der Mitarbeiterinnen in der Zufluchtsstätte, die Problemfelder der Beratungsarbeit, die Auslastung und Aufenthaltsdauer, die Bewohnerinnenstruktur und über die Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Trägern im Bewilligungszeitraum informiert. Weiter hat er eine Darstellung über Unterrichtung und Hilfestellung entsprechend den Erklärungen im Antrag zu enthalten.

Dem Verwendungsnachweis ist eine Finanzierungsübersicht (aufgegliederte Berechnung) beizufügen, aus der alle mit der Zufluchtsstätte zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen hervorgehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Anlagen
Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P –
Verwendungsnachweisvordruck
Muster Finanzierungsübersicht

....., den.....
(Ort/Datum)

Telefon:

An
(Bewilligungsbehörde)

.....

Verwendungsnachweis

Zuwendungen zur Förderung von Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen (Frauenhäuser)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)

.....

vom Az. über DM

vom Az. über DM

wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt bewilligt: DM

Es wurden insgesamt ausgezahlt: DM

Zu den Kosten der vom Land NRW geförderten Personalstellen wurden weitere öffentliche Mittel durch

..... in Höhe von DM

bewilligt (Az.)

Die Kosten der vom Land NRW geförderten Personalstellen betragen DM

I.
Sachbericht

Ausführliche Darstellung der Schwerpunkte, Ausgestaltung und des Umfangs der geleisteten Arbeit der Mitarbeiterinnen in der Zufluchtsstätte, der Problemfelder der Beratungsarbeit, Auslastung und Aufenthaltsdauer, Bewohnerinnenstruktur und der Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Trägern im Bewilligungszeitraum sowie Unterstützung und Hilfestellung entsprechend den Erklärungen im Antrag (bitte auf gesondertem Blatt darstellen).

II.
Zahlenmäßiger Nachweis

Personalangaben

Die Stellen waren im Bewilligungszeitraum wie folgt besetzt:

Lfd. Nr.	Name	a) Bildungsabschluss/Tätigkeit b) Vergütungsgruppe BAT	beschäftigt im Bewilligungsjahr von - bis	als		(neue) Zuschuss-höhe	ge-zahlter Landes-zu-schuss	mehr/weniger
				Vollzeit-kraft (V) Std./Mo-nat ¹⁾	Teilzeit-kraft (T) Std./Mo-nat ¹⁾			
Insgesamt:								

¹⁾ Bitte Stundenzahl angeben.

Die Richtigkeit der Angaben zur Dauer der Beschäftigung wird durch die beigefügten Ablichtungen der Lohnsteuerkarten bzw. bei nicht möglicher Vorlage von Ablichtungen der Lohnsteuerkarten durch Ablichtungen der Jahreslohnkonten der genannten Personen belegt.

Der überzahlte Betrag wurde am an die Kasse des Landschaftsverbandes
..... - Konto-Nr. -
überwiesen.

**III.
Bestätigungen**

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden.
- die Angaben im Verwendungsnachweis (einschließlich Anlage 3 a - Finanzierungsübersicht) mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen.

**IV.
Anlage 3 a - Muster Finanzierungsübersicht -**

.....
(Ort, Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift(en))

Anlage 3 a

- Muster Finanzierungsübersicht -

zum Verwendungsnachweis vom

Finanzierungsübersicht			
Ausgaben:	Höhe des Betrages:	Einnahmen	Höhe des Betrages:
1. Personalausgaben: a) Personalausgaben der vom Land geförderten Stellen: b) Sonstige Personalausgaben:		1. Eigenmittel (z.B. Mitgliedsbeiträge):	
2. Sach- und Betriebsausgaben: Miete: Ausgaben für Energie und Heizung: Ausgaben für Wasser: Telefongebühren: Büromaterial: Sonstiges:		2. Drittmittel (ohne Landesmittel): a) bewilligte Zuwendung der Gemeinde: b) bewilligte Zuwendung des Kreises: c) bewilligte Zuwendung anderer staatlicher Stellen:	
3. Sonstige Ausgaben (bitte aufschlüsseln):		3. Sonstige Einnahmen (bitte aufschlüsseln):	
		4. Beantragte Landeszuwendung:	
Gesamtausgaben:		Gesamteinnahmen:	

631

Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)

RdErl. d. Finanzministeriums v. 19. 3. 1999 -
I D 3 - 0079 - 0.2

Die als Anlage zu meinem RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBI. NRW. 631) gehörenden VV zur LHO werden nach Beteiligung des Justizministeriums und nach Anhörung des Landesrechnungshofs wie folgt geändert:

In Nummer 6.3 Satz 2 der Anlage 1 zu Nummer 3.7 VV zu § 79 LHO werden die Worte „des Kassenleiters“ durch die Worte „des Leiters des Sachgebiets Vollstreckung“ ersetzt.

- MBl. NRW. 1999 S. 872.

632

Haushaltmäßige Abwicklung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG-Bewirtschaftung)

RdErl. d. Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit v. 31. 5. 1999 -
IV B 1 - 6023.7

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium wird zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) ab dem Haushaltsjahr 1999 folgendes bestimmt:

1. Im Landeshaushalt werden die Ausgaben für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz als Erstattungen an die Gemeinden ausgewiesen, soweit sie von Bund und Land nach § 8 UVG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 750) zu tragen sind.
2. Die Gemeinden, die zuständige Stellen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UVG i. V. m. § 1 der VO zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 11. April 1980 (GV. NRW. S. 482) - SGV. NRW. 216 - sind, haben im kommunalen Haushalt im Unterabschnitt 481 „Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes“, Gruppe 78 „Sonstige soziale Leistungen“, die gesamten Unterhaltsleistungen (einschließlich des kommunalen Anteils - 25 v. H. -) zu veranschlagen und zu buchen.
3. Die Landesmittel (75 v. H. der Gesamtausgaben für Unterhaltsvorschussleistungen) sind im kommunalen Haushalt im Unterabschnitt 481, Untergruppe 161 „Erstattungen vom Land“ zu vereinnahmen.
4. Den Kreisen und kreisfreien Städten, die zuständige Stellen nach § 1 der VO zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes sind, wird die Bewirtschaftung des Einnahmetitels 281 00 im Kapitel 11 050 des Landeshaushalts übertragen. Für die Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes wird hiermit eine allgemeine Annahmeanordnung erteilt.
5. Die Gemeinden haben die Einnahmen nach § 7 UVG im kommunalen Haushalt im Unterabschnitt 481, Untergruppe 243, zu veranschlagen und zu buchen. Sie haben 75 v. H. der gesamten Einnahmen im Unterabschnitt 481, Untergruppe 671 „Erstattungen an das Land“, zu verausgaben und bis zum 10. eines jeden Monats an das Land abzuführen.

Die zuständigen kreisangehörigen Gemeinden führen den dem Land zustehenden Anteil an den Einnahmen bis zum 7. eines jeden Monats an die Kasse des Kreises ab, die die Zahlungen in den für das Land geführten Büchern nachweist.

Die Kreise und kreisfreien Städte teilen den Bezirksregierungen bis zum 10. eines Monats rechtsverbindlich die Höhe der Gesamteinnahmen (100%) nach § 7 UVG und die Summe der dem Landeshaushalt zugeführten Beträge des Vormonats mit. Die Kreise haben in ihren Berichten die Gesamteinnahmen der kreisangehörigen Gemeinden und deren Abführungen an den Landeshaushalt gesondert auszuweisen.

6. Der Kreis hat die für seine kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt erbrachten kommunalen Leistungen in die Berechnung der Jugendamtsumlage gem. § 56 Abs. 5 KrO einzubeziehen.
7. Die Bezirksregierungen überweisen den monatlichen Bedarf spätestens zum Beginn eines jeden Monats den Kreisen und kreisfreien Städten für die von ihnen zu leistenden Ausgaben der bei Kapitel 11 050 Titel 681 00 veranschlagten Haushaltsmittel des Landes. Darin enthalten sind bei den Kreisen auch die den zuständigen kreisangehörigen Gemeinden zustehenden Mittel.
8. Die Kreise und kreisfreien Städte teilen den Bezirksregierungen bis zum 10. eines Monats rechtsverbindlich die Höhe der kassenwirksamen Gesamtausgaben (100%) des Vormonats für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, die Höhe des Landesanteils sowie den voraussichtlichen Bedarf für den Folgemonat mit. Die Kreise haben in ihren Berichten die Gesamtausgaben der kreisangehörigen Gemeinden, den Landesanteil und den voraussichtlichen Bedarf für den Folgemonat gesondert auszuweisen.

Die Bezirksregierungen haben den Bundesanteil an den Ausgaben von den Gesamtausgaben festzustellen und bei Kap. 11 050, Titel 241 00 unverzüglich zu vereinnahmen. Sie haben zudem den Bundesanteil an den Einnahmen nach § 7 UVG unverzüglich nach Eingang der Meldungen der Kreise und kreisfreien Städte festzustellen und bei Kap. 11 050, Titel 641 20 an den Bundeshaushalt abzuführen.

9. Zur Ermittlung des Bedarfs an Haushaltsmitteln des Landes und des Bundes haben die Bezirksregierungen jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres die Gesamtzahl der Zahlfälle in ihrem Bezirk zu ermitteln und dem Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit bis zum 15. des Folgemonats mitzuteilen.
10. Das künftige Berichtswesen wird in einem gesonderten Erlass geregelt.
11. Dieser Erlass tritt am 31. 12. 2003 außer Kraft.

- MBl. NRW. 1999 S. 872.

651

Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft

RdErl. d. Finanzministeriums v. 31. 5. 1999 -
VV 4724 - 1 - 1 - III A 1

Der RdErl. d. Finanzministers vom 11. 8. 1998 i. d. F. vom 14. 2. 1990 (SMBI. NRW. 651) wird in den Allgemeinen Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag (Anlage 2 der Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft) wie folgt geändert:

1. In Nummer 6.1.1 wird der Betrag „DM 25 000,-“ durch den Betrag „DM 50 000,-“ ersetzt.
2. Diese Änderung gilt für Anträge, die nach dem 30. Juni 1999 gestellt werden.

- MBl. NRW. 1999 S. 872.

II.

Finanzministerium

**Abschlagszahlung
auf die zu erwartende Anpassung
der Dienst- und Versorgungsbezüge 1999**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 30. 6. 1999 -
B 2104 - 42.1 - IV A 2

Abweichend von meinem RdErl. v. 14. 5. 1999 (MBL NRW. S. 684) gilt folgendes:

Die bisher für Beamte und Versorgungsempfänger der Besoldungsordnung B, der Besoldungsgruppen R 3 bis R 10 sowie C 4 und ab H 4 vorgesehene allgemeine Bezügeerhöhung um 2,9 v.H. ab dem 1. Juni 1999 wird voraussichtlich auf den 1. Januar 2000 verschoben.

Den Betroffenen sind daher künftig keine Abschläge auf die Erhöhungsbeträge mehr zu zahlen.

Soweit für die Monate Juni und Juli 1999 bereits Abschläge gewährt wurden, sind diese mit der Bezügezahlung für August 1999 zu verrechnen.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium

- MBL NRW. 1999 S. 873.

Innenministerium

**Anteil der Gemeinden
an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1999**

RdErl. d. Innenministeriums v. 31. 5. 1999 -
III B 2 - 56.10.10 - 8501/99

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für die Monate Januar bis März 1999 auf

2 527 179 871,94 DM

festgesetzt.

Bei der Ermittlung des den Gemeinden zustehenden Anteils an der Einkommensteuer sind die Leistungen an andere Bundesländer im Rahmen der Lohnsteuererlegung, anteilig der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil an den Bundeszahlungen im Familienleistungsausgleich und anteilig die auf natürliche Personen entfallenden Vergütungen von Körperschaftsteuer abgesetzt worden. Hinzugerechnet wurden die Leistungen anderer Bundesländer im Rahmen der Zerlegung des Zinsabschlages.

- MBL NRW. 1999 S. 873.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 6 v. 15. 3. 1999

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Rechtsprechung	
Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi); hier: Änderung der „Sondervorschriften für Nordrhein-Westfalen“	61	Zivilrecht	
Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra) . .	61	BGB § 1179 a; ZVG § 91. – Der Lösungsanspruch des nachrangigen Gläubigers nach § 1179 a i Satz 3 BGB be- steht auch dann, wenn der vorrangige Grundpfandgläubiger im Zwangsversteigerungsverfahren erst nach dem Zuschlag auf seine Rechte verzichtet; der bisherige Eigentümer muß sich nach § 91 IV ZVG so behandeln lassen, als wäre der Verzicht schon vor dem Zuschlag erfolgt.	
Bekanntmachungen	62	OLG Köln vom 17. Juli 1998 – 19 U 251/97	67
Personalmeldungen	63		
Ausschreibungen	65		
Gesetzgebungsübersicht	66		

– MBl. NRW. 1999 S. 874.

Nr. 7 v. 1. 4. 1999

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	69	seines Amtes durch den Tod des Betroffenen die Erstattung einer Schlussrechnung (§ 1892 I BGB), so beginnt die Aus- schlussfrist für den Antrag des Betreuers auf Festsetzung von Auslagen gegen die Staatskasse (§ 1835 IV S. 2 BGB, § 15 II ZSEG) nicht vor der Einreichung der Schlussrechnung.	
Personalmeldungen	74	OLG Hamm vom 2. November 1998 – 15 W 351/98	77
Ausschreibungen	77		
Rechtsprechung		Hinweise auf Neuerscheinungen	79
Zivilrecht			
BGB § 1835 IV S. 2; ZSEG § 15 II. – Verlangt das Vormund- schaftsgericht von dem Betreuer nach der Beendigung			

– MBl. NRW. 1999 S. 874.

Einzelpreis dieser Nummer 10,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
 bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
 Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
 eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
 innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
 ISSN 0177-3569